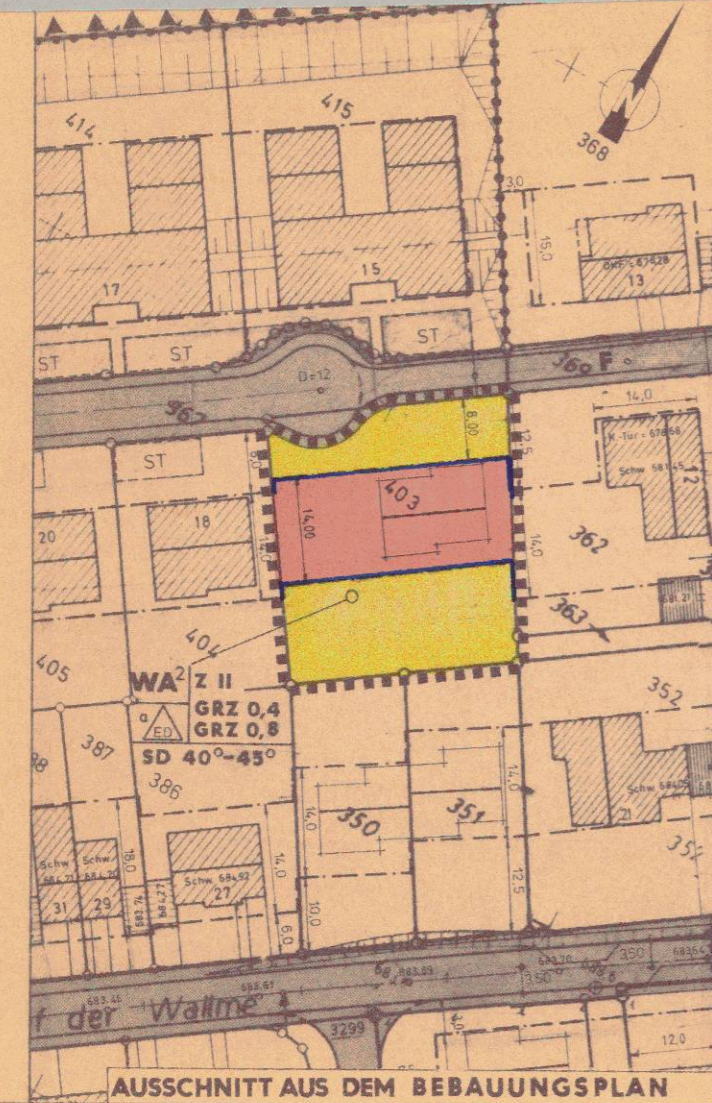


B-Plan Nr. 7 "Mittelsberg - Wallme" 2. Änderung



...anmündung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1978 (GV NW 1978 S. 594), das § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 98) zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahren-Anpassungsrecht vom 18.05.1982 (GV NW S. 248) hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am 20.09.1984 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 7 "Mittelsberg - Wallme" in Winterberg gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

WA Allgemeine Wohngebiete
§ 41 V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO

Zulässig sind im **WA²**

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.

Die in § 4 Abs. 3 Ziffern 2, 4 bis 6 genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
§§ 16, 17, 18 BauNVO

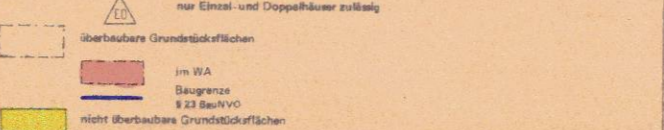
GRZ Grundflächenzahl
§§ 16, 17, 19 BauNVO

GFZ Geschossflächenzahl
§§ 16, 17, 20 BauNVO

Bei Unterschreitung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze richtet sich die GFZ entsprechend der tatsächlichen Zahl der Vollgeschosse nach § 17 Abs. 1 BauNVO.

BAUWEISE ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

Die Frontlänge zur Straße darf bei Einzelhäusern 15,00 m, bei Doppelhäusern und Beherbergungsbetrieben 24,00 m nicht überschreiten. Angebaute Garagen und Nebenanlagen bleiben bei dieser Vorschrift unberücksichtigt.



GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

SD Satteldach mit Angabe der zulässigen Dachneigung. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze und Garagen und nicht für Nebenanlagen, sie sind mit Satteldach, Mindestdachneigung 20° und nur ausnahmsweise in Flachdach auszubilden.

STADT WINTERBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "MITTELSBERG - WALLME"

2. ÄNDERUNG gem. § 13 BauGB M. 1 : 500

Abgrenzung des Änderungsbereichs

Planbearbeitung HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR AMT FÜR KREISPLANUNG UND HOCHBAU

VERFAHRENSVERMERKE: Meschede im Januar 1989

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 23.09.1989 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen.

Der Stadtdirektor: A. Müller

Die Durchführung der Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist entsprechend der Hauptentscheidung der Stadt Winterberg am 23.09.1989 bekanntgemacht worden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde gemäß § 11 BauGB angezeigt. Die Verteilung von Rechtsvermerkungen wird nicht getätigt gemacht.

Der Stadtdirektor: A. Müller

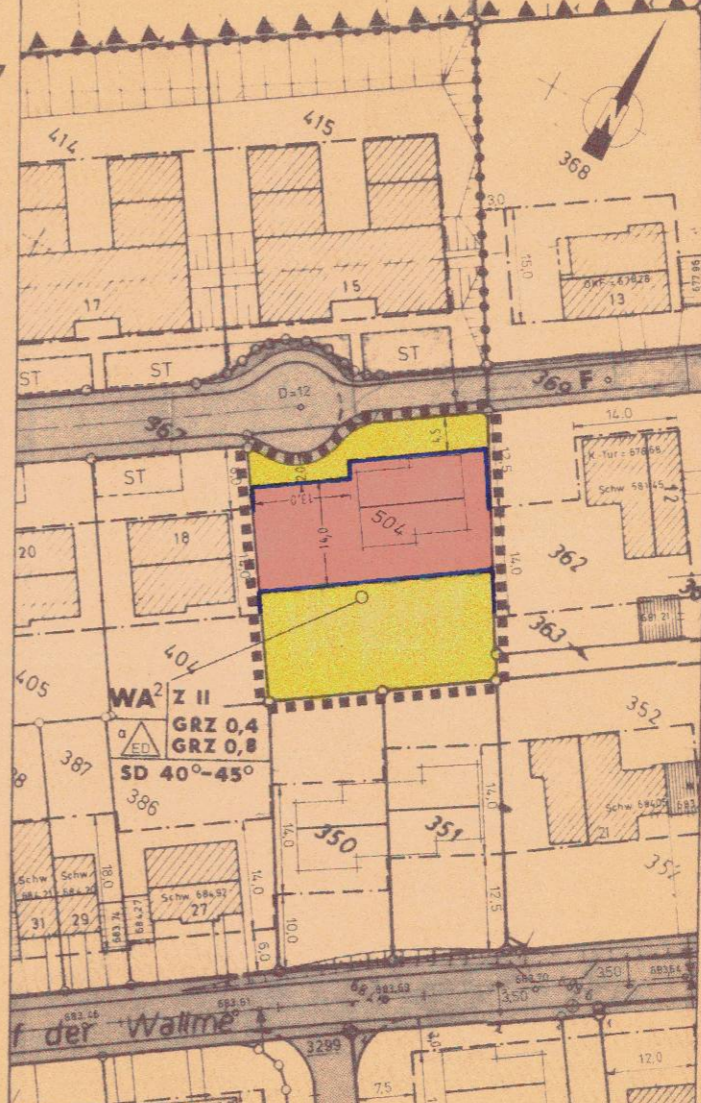
Die Oberlenkungsstelle der geltenden Festsetzungen und der Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit zugestellt.

Winterberg, den 23.09.1989

Der Stadtdirektor: A. Müller

Der Stadtdirektor: A. Müller

Der Stadtdirektor: A. Müller



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. geltenden Fassung, des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am ... den planungsrechtlichen Teil der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "MITTELSBERG - WALLME" gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der z.Z. geltenden Fassung.

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete
§ 41 V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO

Zulässig sind im **WA²**

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.

Die in § 4 Abs. 3 Ziffern 2, 4 bis 6 genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
§§ 16, 17, 18 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl
§§ 16, 17, 19 BauNVO

GFZ Geschossflächenzahl
§§ 16, 17, 20 BauNVO

Bei Unterschreitung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze richtet sich die GFZ entsprechend der tatsächlichen Zahl der Vollgeschosse nach § 17 Abs. 1 BauNVO.

BAUWEISE ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Frontlänge zur Straße darf bei Einzelhäusern 15,00 m, bei Doppelhäusern und Beherbergungsbetrieben 24,00 m nicht überschreiten. Angebaute Garagen und Nebenanlagen bleiben bei dieser Vorschrift unberücksichtigt.



GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

SD Satteldach mit Angabe der zulässigen Dachneigung. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze und Garagen und nicht für Nebenanlagen, sie sind mit Satteldach, Mindestdachneigung 20° und nur ausnahmsweise in Flachdach auszubilden.